Nr. 65 Dorfbeschreibung – 1668

Herrschaftsrechte, Steuer, Schatzung und Türkensteuer – Bede (fol.55') – Nachbargemeinden – Zoll – Ungeld (fol.56) – Akzise – Judenschutz und -zoll (fol.57) – Reise – Fron – Backhaus (fol.59) – Bergwerk – Religion – Pfarrei – Filialkirche (fol.60) – Pfarrhaus – Kirchbau – Kirchenrechnung (fol.60') – Zehnten – Zehntfreiheit (fol.61) – Geleit – Geleitsgeld und Wegegeld – Zent – Strafgerichtskosten – Zentgraf – Galgen (fol.61') – Gericht – Schultheiß, Rats- und Gerichtspersonen – Maße und Gewichte (fol.62) – Gerichtsstrafen – Siegel – Leibeigenschaft (fol.62') – Leibbede – Besthaupt – Leib-, Rauch- und Fastnachtshühner – Steuer auf Leibeigene (fol.63) – Palliumsgelder – Vormundschaften – Königsleute und -bede – Einzugsgeld (fol.63') – Nachsteuer – Atzung – Wildbann – Jagd – Wald (fol.64) – Weiderechte – Schäferei – herrschaftliche Güter (fol.65') – Zins- und Hubgüter – Handlohn – Lehngüter des Erzstifts – Fischerei – Fähren, Auen und Fachschlagen⁶ – Mühle und Jahrmarkt (fol.66) – Weinausschank – geistliche und adlige Güter (fol.66').

StAD, C2, 390/1 (Jurisdiktionalbuch 1668), fol. 55-68.

55 Kleinwinternheim.

Die einwohnere deß dorffs Kleinwinternh(eim) erkennen den hochwürdigsten unsern gnädigst(en) churfürsten und herrn, den ertzbischoffen zue Mayntz, für ihren rechten herrn und ein hochw(ürdiges) dho(m)capittul vor ihre erbherrn.

Daselbsten seindt höchstged(achte) ihro churf(ürstliche) gnad(en) berechtiget der landfürstlich(en) criminal und vogteylich(er) obrig- und bottmäßigkeit(en), huldigung, steüer, schatzung, türckensteüer.

55' Beeda

Beed gefelt jährlich zur kellerey Ohlm 2 fl. 10 alb. unnd einem keller zu einem accidental 8 alb.

Angräntzung

Gräntzet ahn Oberohlm, Mariaeborn und Eberßh(eim), welche orth dem erstiefft Mayntz zustendig und in daß ambt Ohlm gehörig.

Item ahn Hexheim¹, so die graffen von Isenburg gehabt, dießmahl aber ihro hochw(ürdigen) und gnad(igen) h(errn) dhom(m)dechant unnd statthalter, herr von Saal.

Zoll und juden zoll

Zoll und güld(en)zoll: würd hier keiner erhoben.

56 Umbgeldt

Umbgeldt: die 12te maaß von außgezapfften weinen im zapffen.

Acciss

Acciss: von jed(er) maaß 4 d. Sagen, daß solche 4 d. vor ankunfft deß spanisch(en) kriegs volcks in die Pfaltz² nicht gefordert word(en).

⁶ Fache = Fischwehre aus Flechtwerk; SCHMELZEISEN, S.701, Ann.123.

a Dieser und die folgenden in Fettdruck hervorgehobenen Begriffe in der Vorlage am linken Rand neben der Zeile.

¹ Hechtsheim.

^{2 1620,} September 5 überquerten die Truppen Spinolas bei Mainz den Rhein; EGLER, S.46.

Acciss: ein rtlr. von jedem fud(er) wein, so verkaufft od(er) außgezapfft würdt, so der kauffer schuldig ist. Und in anno 1636 durch ein churf(ürstliches) befelchschreiben zu erheben g(nädig)st befohln word(en), erst eingeführt word(en). Niederlag: von der ohm, so verkaufft oder außgezapfft würd, 5 alb., so der verkauffer entricht.

56' Byer acciss: von jed(er) maaß, den der würth verzapfft, 2 d.

Es hat die gemayndt von alters und bieß hieher dieße freyheit und gerechtigkeit gehabt, neün tag vor St. Jacobi³ bieß wied(er) neün tag nach St. Martini⁴ ihr aig(en) gewächs ahn wein, benebens ihrer churf(ürstlichen) g(naden) würth, frey zu verzapffen gehabt.

Item haben der gemeinde kind(er) dieße frey und gerechtigkeit iährlich zu Pfingsten ein stück wein in einem faß im flecken zu kauffen, denselben frey zuschencken und zutrincken, so lang derselbig wehret.

57 Juden schutz und zoll

Juden schutz und zoll gehört ihro churf(ürstlichen) gnad(en), gefelt aber hier nichts.

Reiß, musterung und volge

Reiß, musterung und volge seint sie schuldig.

Frohn und dienst

Frohn und dienst: jed(er) underthan gibt zu frohngelt: ein ackerman mit 2 pferd(en) 1 fl., mit einem pferdt 15 alb., ein hecker 15 alb., ein veldschütz und wittfrau 7½ alb.

Wann in od(er) am schloß Nied(er)ohlm und auff der kellerey Eberßh(eim) gebauwt wirdt, daran fuhr- und handfrohn zu leisten schuldig.

- 57' Item ist die gemayndt in die churf(ürstliche) wießenmühl zue Nied(er)ohlmen zu mahlen gebandt, hingeg(en) der müller schuldig, alle woch(en) 2 mahl in daß dorff zufahren, dem nachbarn sein korn uffzulad(en) und daß mehl wied(er) zu lieffern. Seindt auch beneben den andern 3 dorffschafft(en) als Oberohlm, Eberßh(eim) und Gaubischoffsh(eim) schuldig in bauwung fuhr- und handfrohn zu leisten.
 - Item seindt neben den Ohlmer ambts und(er)thanen zu den weyren, so in Oberund Nied(er)ohlmer gemarckung lieg(en), alle frohn schuldig, müssen auch die fischfaß zu Mayntz abhohlen und die fisch wied(er)umb zur hoffhaltung führen.
- Item an dem burggraben und geschütt umb daß schloß Nied(er)ohlm seint neben sambtlich(en) Ohlmer ambts und(er)thanen schuldig zu handhaben, so viel die fuhr- und handfrohn betrifft.
 - Unangeseh(en) in anno 1400 der gantze clerus, so wohl primarius als auch secundarius, divites et pauperes religiosi et quidem ordinis Francisci zue Mayntz ihr gelt zu erbauung solchen burg- und schloßgrabens beygetrag(en), welches auch ein dhom(m)h(err) zue Mayntz, herr Johann Hoffwarth, collectirt und verrechnet hat. Item führen dieselben einem zeitlich(en) ambtman zue Nied(er)ohlm beneben andern ambts dörffern als Nied(er)ohlm, Oberohlm, Laubenh(eim), Gaubischoffsh(eim) und Ebersßh(eim) daß jahr durch nötiges brenholtz.
- 58' Item neben den Nied(er)ohlmern, Oberohlmern, Laubenheimer, Weyßenauer, Gaubischoffsheimer und Eberßsheimer underthanen alle uff dem Töngeshoff erbauwte früchten in frohn abzuschneyd(en), die sayl zumach(en), zubind(en) und auff hauf-

³ Juli 25.

⁴ November 11.

fen zuschlag(en) schuldig, so offt sie von einem keller beschrieben werd(en), welche frohn auch den hoffleüth(en) beschicht. Hingeg(en) gibt man ihnen von jedem morg(en) 6 alb. und weiters nichts.

Hingeg(en) wenden die Kleinwinternh(eimer) ein, wie daß sie uber obig specificirtes frongelt und frohndienst noch ferner seithero deß friedenschluß¹, mit frohnen beschwerth word(en), nemblich vor die schäfferey auff den Thöngeshoff heu führen von Selssen², von der hoffhaltung zu Mayntz und von der Marrau bei Costheim.

59 Item vor den schöfer auff dem Thöngeshoff bren(n)holtz.

So dann extra ordinary frohn, wann ihre churf(ürstliche) gnad(en) naher Schwalbach und ins oberstiefft rayßen, welches umb so viel beschwerlich(er) vorkombt, weyl vorged(achtes) frongelt noch ver foll entrichten müssen.

Backhauß

Backhauß gehöret der gemayndt.

Mineralia und berckwerck

Mineralia und berckwerck befindet sich nichts.

Religions übung

Religions ubung: seindt römisch catholisch.

Pfarrbestellung

Pfarrbestellung haben ihre churf(ürstliche) gnad(en).

¹ Frieden von Münster und Osnabrück 1648.

² Selzen.

59' **Pfarr competens**

Deren bestallung od(er) competens ist 22 mlr. korn von dem verlehnten pfarrgut, dann 1½ mlr. korn von einem acker und weingarthen, so ohngefehr 3 morg(en), als grundtzinß zu erheben. Weiters, weyl die beständ(er) vor dießen neben den 22 mlr. pfacht noch 3 morg(en) in dem guth vor den pfarrherrn gebauwet, so geben sie dießmahl ihme darfur 8 mlr. speltz, 1 mlr. gerst.

Item wann die gemayndt schaaff hat, hat er den läm(m)er zehent, aber weiters nichts. Und ist erwenth pfarrgut zehentfrey.

60 Jus patronatus

Jus patronatus hat ihre churf(ürstliche) gnad(en).

Filial- und mutterkirch

Dochter- und mutterkirch: alhier zue Kleinwinternheim ein filial und zue Oberohlm die mutterkirch.

Pfarrhauß

Parrhauß ist keins hier.

Kirchenbauw

Kirchenbauw: ist kein nachricht, wer die kirch zubauwen schuldig, würd sonst(en) die dachung und anderer notturfft von der kirch gefäll erhalten und bestelt. Ist noch dießes ein andenckens, daß anno 1602 ein dhom(m)probst zu deme damahln erbauwten kirch(en)thurn 40 fl. verehrt.

60' Kirchen rechnung

Kirchen rechnung würdt bey ihro hochw(ürdigen) gnad(en), h(err)n ertzpriester, und h(err)n oberambtman abgehört und von beyd(en) underschrieben.

Grossen und kleinen zehent

Grossen und kleinen zehent: wein- und frucht zehent hat der herr dhom(m)probst, außer der gewandt, so die zwölff morg(en) gewandt genent würdt, darin hat noch daß stiefft zue St. Victor den zehent, weiters den zehend(en) von Gangolffs gut, welches ohngefehr 5½ morg(en) seint. Krauth-, rüben- und heu zehent hat der herr dhom(m)brobst, hingeg(en) ist [er]^a

61 schuldig, jährlich 52 lb. ohly in die kirch zum ewigen licht zugeben.

Zehentfrey

Zehent frey: daß gantze pfarrguth.

Gelayd zu wasser und landt

Geleyth zu wasser und landt: wissen hier nichts zubericht(en).

Gelaydtsgelt, weeg gelt, centh

Gelaydtsgelt, weeg gelt, centh: nichts^b.

Malefitz costen

Malefitz costen: ist nichts wissent, daß gemaindt deßweg(en) einig(en) costen getrag(en).

Centhgraffen

Centh graffen: nichts.

61' Hochgericht, deßen uffrichtung und wer darzu beyzutrag(en) schuldig

Hochgericht, deßen uffrichtung und wer darzu beyzutrag(en) schuldig: wissen hiervon keinen bestendig(en) bericht zugeben.

Gerichts bestellung und behegung

a Vom Bearbeiter eingefügt.

b *Gelaydtsgelt ... centh* untereinandergeschrieben, mit einer Klammer verbunden, rechts daneben *nichts*.

Gerichts bestellung und deren behegung: schultheiß und gericht werd(en) beym oberambt angesetzt und vom schultheißen behegt.

Annehmung od(er) confirmation der schutheißen, raths und gerichts personen

Annehmung od(er) confirmation der schultheißen, raths- und gerichts personen: der schultheiß und 6 gerichts schöffen würd zu ohngebottendings täg(en) durch h(err)n oberambtman in beysein deß kellers angenohmen und beaydiget.

62 Maaß, ehl, gewicht und eich

Maaß, ehl, gewicht und eich: würd solches zu Mayntz empfang(en) und gebraucht.

Gerichts straffen

Gerichts straffen hat daß gericht so weith, wann ein gerichtsman od(er) sonsten jemandt vor dem gericht mit ungeziemend(en) reden heraußführe, haben sie selbig(en) mit ½ v. wein zustraffen, doch mehr od(er) wenig(er). Und da derselbige höher peccirte, ihro churf(ürstlichen) g(naden) in frevel verfallen.

Siegelung gemeiner sachen und uhrkund(en)

Siegelung gemeiner sachen und urkund(en): werden durch daß gericht alß gültverschreibung, geburtsbrieff unnd andere uhrkund(en) uffgesetzt und mit dem gerichts siegel confirmirt.

62' Leibaigenschafft

Leibaigenschafft: die und(er)thanen zue Kleinwinternh(eim) seint dero ertzstiefft leibaig(en).

Leibs beeth

Leibs beeth: nichts.

Besthaubt

Besthaupt gefelt ihro churf(ürstlichen) gnad(en), und bey ungebotten dings tag(en) bey h(err)n oberambtman und kellern gethädiget^a.

Leibshühner, rauchhüner

Leibshüner, rauchhühner: nichtsb.

Faßnacht hüner

Faßnacht hühner: gibt jed(er) haußgesessen jahrs ein huhn, außerhalb schultheiß und gericht(en), seint deßen befreyth, und bekombt solche h(err) oberambtman.

63 Steüer auff leibaignen

Steüer auff leibaignen: nichts.

Palliums geld(er)

Palliums geldt: von alters vernohmen, daß solches erlegt, so schultheiß und gerichten aussag nach, ihres angedenckens keines geson(n)en word(en).

Bestellung der vormund(er) uber die leibaigne kind(er)

Bestellung d(er) vormunder uber die leibaigne kind(er) gehort h(errn) außfauth(en) im ambt Ohlm und Algeßh(eim).

Abhörung deren rechung(en)

Abhörung deren rechnung(en) gehöret erwenthem h(err)n außfauth.

Königsleüth, königsbeeth

Königsleüth, königsbeeth: nichts.

63' Einzugh gelt

a Folgt gestrichen allein schultheiß und gericht seint deßen befreyet.

b *Leibshüner, rauchhühner* untereinandergeschrieben, mit einer Klammer verbunden, rechts daneben *nichts*.

Einzug gelt gibt ein frembder mann 4 fl., ein frembd weib 2 fl., solches gelt gefelt halb ihre churf(ürstlichen) g(naden) und halb der gemaynd, die bürgers kind(er) seinth deßen befreyth.

Nachsteüer und zehent pfenning

Nachsteüer und zehent pfenning gefelt ihrer churf(ürstlichen) g(naden).

Atzung

Atzung: nichts.

Hohe wildfuhr, wildbahn

Hohe wildfuhr, wildbahn: nichts.

Jus forestale

Jus forestale: nichts.

Jagens gerechtigkeit und deren bezirck

Jagens gerechtigkeit und deren bezirck gehöret ihrer churf(ürstlichen) g(naden).

Waldungen, äckerigs nutzung, forster und deren bestellung, waldbußen, beholtzungs gerechtsam

Waldungen, äckerigs nutzung, forster und deren bestellung, waldbußen, beholtzungs gerechtsam: nichts^a.

Triefft- und waydgang

Trifft- und waydgang hat die gemayndt.

Kuppelwayd

Kuppelwayd: nichts.

Schäfferev

Schäfferey: hat die gemayndt vermög herrn Guttmans¹ anno 1648 eingeschickter beschreibung wie volgt: so lang die schaaffwaydt mit aigen viehe nicht beschlagen, so

- 64' lang haben ihre churf(ürstliche) gnad(en) dieselbe zu verleih(en). So aber die gemaynd die schäfferey mit aigenen schaaffen beschlag(en), so haben dannoch ihre churf(ürstliche) g(naden) den waydgang mit dero schaaff vieh von der kellerey Eberßh(eim) auß, geg(en) gemessene recompens, in selbig(er) marckung wie ab folgendem bericht abzunehmen. Jedoch befindet sich in h(err) kellers Guttmans in anno 1651 den 2t(en) Apprillis zur cam(m)er erstattetem bericht die formalia. Ferners befindet sich in deren de annis 1547 et 1648 geleisten Eberßheimern kellerey rechnung(en) vermög extractus num(ero) 1, daß der hoff Eberßh(eim)
- auch deß schaafftriffts und wayd in Oberohlmer und Kleinwinternheimer gemarckung gegen gemessene recompens befugt ist. So aber einsmals meinem vorfahr Peter Eckhard(en) s(eelig) nicht wollen gut geheischen werd(en), und weyln ihme dieße rechungs posten unwissent geweßen, hat er sich wegen einer gegen ihme verübter, aber ohne entgelt restituirter pfandtung in anno 1627 davon in etwas abweißen laßen.

N.B.: Peter Eckhardt, der keller, der hat damals die schöfferey mit seinem aignen schaaffvieh beschlag(en)

65' Herrschafftliche güter

Herrschafftliche güter: hat hier keine.

Zinß- und hubgüter

a *Waldungen* ... *gerechtsam* untereinandergeschrieben, mit einer Klammer verbunden, rechts daneben *nichts*.

¹ Nikolaus Guttmann, Keller 1636-51; KNEIB, Amt, S.368.

Zinß- und hubgüter: bischoffszinß haben ihre churf(ürstliche) g(naden) iährlich alhier fallen, daran kein geistlich noch pfarrgüter befreyet: 11 fl. 22 alb. 7 d. 3 hlr., daran noch etwas ungebig.

Handlohn

Handlohn: nichts.

Lehengüter vom ertzstiefft Mayntz herrühren

Lehen güter, so vom ertzstiefft Mayntz herrühren: nichts.

Fischwasser und bäche

Fischwasser und bäche und wer selbige nutze: nichts.

Maynfahr, wehr od(er) auwen auffm Rheyn und Mayn, fachschlagen, mühl, jahrmarckt, standtgelt

Maynfahr, wehr od(er) auwen auffm Rheyn und Mayn, fachschlagen, mühl, jahrmarckt, standtgelt: nichts^a.

Weinschanck

Weinschanck haben ihre churf(ürstliche) g(naden), maßen daß umbgelt und darauff folgender acciss, wie hievorn angezog(en), zur kellerey Eberßh(eim) gefallen.

Schenckstatt

Schenckstatt: nichts.

66' Volgen höff- und andere geistliche, auch adentliche güter, wie solche anno 1632 in schwedisch(en) jahren¹ vom gericht beschrieben word(en), deme dießes die morgen zahl noch zum theil unkündig geweßen.

Daß hohe dhom(m)stiefft zue Mayntz hat 140 morg(en) ackers, 10 morg(en) wießen und 7 morg(en), darauff die wohnbehaußung gestand(en), fallen 50 mlr. korn. Hochermelt stiefft, klein dhom(m)h(err)n gut genant, hat von 17 morg(en), 5 v. weingart(en) 7 mlr. korn fallen.

Daß stiefft St. Stephan hat fallen von 170 morg(en) acker, 4 morg(en) weingarth, 5 morg(en) wießen und von einem abgebrand(en) haußplatz iährlich 50 mlr. korn.

Die Carthauß bey Mayntz hat von 39 morg(en) äcker jährlich fallen 12 mlr. korn. Jungfräuliche closter zu Weißen Frauen hat von 125 morg(en) ackers, 4 morg(en) 3 v. weingarts, 2½ morg(en) wießen, darzu ein hoff gehörig, fallen 21 mlr. korn. Mehr von 4 morg(en) ackers jährlich 1 mlr.

Daß Liebe Fraue stiefft hat fallen von 23½ morg(en) ackers, 1 morg(en) wieß und 5 v. weingarts 8½ mlr. korn.

Daß closter Mariæ Dalheim hat weg(en) 2½ morg(en) ackers, 3 morg(en) weingarts jährlich einkom(m)ens 3 mlr. korn.

67' Daß closter Erbach im Ringgau hat weg(en) 53 morg(en) ackers fallen jährlich 8 mlr. korn.

Stiefft St. Petri, St. Clemens altar gut genant, hat fallen von 43½ morg(en) ackers, ½ morg(en) wieß 11 mlr. korn, dießmahl uns schultheiß und gericht unwissent, was vor güter zue dießen altar gut gehören, dann kein schrifftlicher weiß noch beforchung zubeschreiben.

Daß Victorsstiefft hatt von landts fallen jährlich 48 mlr. Noch ermelt stiefft von Unser Lieben [Frauen]^b altar gut jährlich fallen 12 mlr.

a *Maynfahr* ... *standtgelt* untereinandergeschrieben, mit einer Klammer verbunden, links daneben *nichts*.

b Vom Bearbeiter ergänzt.

^{1 1631-1635/36;} STAAB, Orte, S.116.

Weiters besagtes stiefft von St. Petri et Pauli altar jährlich 10 mlr. korn, von 44 morg(en) acker 7/4 cleüer und wießen. Noch ferners wohlermeltes stiefft von 13 morg(en) acker, ½ morg(en) weingarts, so die zähnen erbschafft genent wirdt, 10½ mlr. korn.

Neüw clösterlein bey Weyßenau hat fallen von 27 morg(en) acker, 2¹ morg(en) wieß 14 mlr. Weiters obged(achtem) closter fallen von^a – morg(en) 26 mlr. korn, 1 mlr. waitz.

Daß stiefft St. Johann von 18 morg(en) acker, 3 v. wieß fallen 5 mlr. korn. Der hospitahl St. Georgy, sonsten Guten Leuthhoff bey Mayntz genant, hat von 7½ morg(en) acker, 1½ morg(en) wieß fallen jährlich^b

a Folgt eine Leerstelle.

b Folgt ein Strich.